

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Recht/Kreisangelegenheiten
Fachdienst Kommunalaufsicht

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Lehmann
Telefon: (03496) 60 15 33
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 286

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens
23.06.2023, 30_041-2022_2.Wdspr_KAB

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
30/151101/015/2023/04

Datum
14. September 2023

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.06.2023 (Nr. 041-2022) über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Jahr 2019 hier: Anhörung zur beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Beanstandung

Sehr geehrter Herr Schenk,

ich beabsichtige, den Beschluss des Stadtrates Nr. 041-2022 in seiner Fassung der Beschlussfassung vom 21.06.2023 kommunalaufsichtlich zu beanstanden und dessen Aufhebung zu verlangen (§ 146 Abs. 1 KVG LSA).

Ich gebe der Stadt hiermit die Möglichkeit, sich zu den diese Entscheidung tragenden Gründen zu äußern und setze hierfür eine **Frist bis zum 13.10.2023** (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG). Sofern sich die Stadt bis zum Ablauf der Frist nicht äußert, werde ich nach der hier vorliegenden Aktenlage entscheiden. Sollte die Frist wegen der Beteiligung des Stadtrates nicht ausreichen, stelle ich bereits jetzt eine Fristverlängerung auf Antrag der Stadt in Aussicht.

Begründung:

I.

Mit Bericht vom 23.06.2023 legte die Bürgermeisterin der Kommunalaufsichtsbehörde den erneuten - unter dem gleichen Datum - an die Vorsitzende des Stadtrates gerichteten Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 041-2022 vor und bat um kommunalaufsichtliche Entscheidung (§ 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA).

Im Nachgang hierzu wurden weitere Unterlagen, insbesondere zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit abgefordert und hereingereicht. Die Jahresabschlussdokumente wurden bereits am 16.05.2023 übergeben.

II.

1.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die für die Stadt Bitterfeld-Wolfen zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Abs. 1 KVG LSA).

2.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 041-2022 in seiner Fassung vom 21.06.2023 mit folgendem Wortlaut

- „1. Der Stadtrat beschließt den Jahresabschluss 2019 für die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Anlage.*
- 2. Der Oberbürgermeister wird erst entlastet, wenn die Umstände zum Grundstücksverkauf Fritz-Weineck-Straße in Wolfen restlos aufgeklärt sind.“*

ist gesetzeswidrig.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab keine Beanstandungen.

Der Beschlusstext unter Ziffer 2 verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben.

Gem. § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Nach Satz 5 entscheidet die Vertretung mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Mit Bestätigung des Jahresabschlusses billigt die Vertretung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, in dem keine haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Beanstandungen erhoben werden. Die Entlastung ist ein politischer Akt ohne unmittelbare Rechtswirkung. Die Vertretung übernimmt die politische Verantwortung für die Haushaltswirtschaft. Es handelt sich hierbei um ein Vertrauensvotum.

Der o.a. Stadtratsbeschluss vom 21.06.2023 enthält zwei Regelungen.

Unter Ziffer 1 wurde das Jahresabschlussdokument 2019 bestätigt, wodurch die Jahresabschlussarbeiten beendet und darauf aufbauend die nachfolgenden Jahresabschlüsse erstellt werden können. Diese Entscheidung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden aber m.E. auch nicht trennbar und damit unabhängig von Ziffer 2 umsetzbar. (siehe Hinweise zur Verfahrensweise unter III.)

Unter Ziffer 2 wurde eine Entlastung des Oberbürgermeisters zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, wobei unklar ist, welche weiteren Prüfungen anzustellen sind und welches Prüfergebnis eine Entlastung rechtfertigen soll. Nach Aussage der Stadtverwaltung sei die geforderte weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich, da den Stadträten bereits alle Informationen vorliegen.

Inhaltlich handelt es sich weder um eine (einschränkende) Entlastung noch eine Verweigerung der Entlastung. Das Hinausschieben der Entlastungsentscheidung auf unbestimmte Zeit und Anknüpfen an eine (unbestimmte) Bedingung ist mit den Vorgaben des § 120 Abs. 1 Satz 4 und 5 KVG LSA nicht vereinbar.

Mit der gesetzlichen Regelung „zugleich“ soll sichergestellt werden, dass sich die Stadträte in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen und über die Handlungen des Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen der Haushaltsdurchführung befinden. Ein zeitliches Auseinanderfallen der Entscheidungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dem Stadtrat als zuständiges Organ obliegt es daher nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen zu entscheiden, inwieweit die festgestellten Verstöße eine Entlastung, eine Einschränkung oder aber Verweigerung der Entlastung rechtfertigen. Dabei haben die Stadträte zwingend eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durchzuführen. Weitere Prüfungskompetenzen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Die Regelung unter Ziffer 2 des Beschlusses genügt insoweit den Anforderungen des § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA nicht. Entweder wird die Entlastung vollständig oder mit Einschränkungen erteilt oder aber in Gänze verweigert. Sofern die Entlastung eingeschränkt oder aber verweigert werden sollte, hat der Stadtrat die sachlichen - die der Entscheidung zugrundeliegenden, tragfähigen - Gründe anzugeben.

Im Rahmen der Entlastungsentscheidung haben die Ratsmitglieder eine persönliche Einschätzung über die Arbeit des Hauptverwaltungsbeamten und seiner Verwaltung zu treffen. Sie müssen unabhängig voneinander die ordnungsgemäße Ausführung der kommunalen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr beurteilen. Dabei gibt ihnen der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung eine wertvolle Beurteilungshilfe. Sachfremde Erwägungen dürfen nicht in die Entscheidung einfließen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Verweigerung/Einschränkung der Entlastung regelmäßig nur in schwerwiegenden - die Vertrauensgrundlage zwischen den kommunalen Hauptorganen erschütternden - Verstößen, die auch haftungsrechtlich bzw. disziplinarrechtlich relevant sind, gerechtfertigt (vgl. Urteil VGH München vom 11.01.1984, 4 B 81 A. 2021; Urteil des VG Gera vom 22.07.2015, 2 K 42/15, Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.07.2018, 10 A 10433/18).

Sind derartige sachliche Gründe nicht feststellbar, hat der Hauptverwaltungsbeamte einen Anspruch auf Entlastung, welchen er in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren gerichtlich durchsetzen kann.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Entlastung keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche, die sich aus der Haushaltsführung ergeben könnten, bedeutet. Trotz vollständiger Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist dem Stadtrat die Möglichkeit der weiteren Verfolgung etwaiger Beanstandungen bzw. Einleitung zivil-, straf- oder disziplinarrechtlicher Verfahren nicht verwehrt. Die Entlastung entfaltet insoweit keine Sperrwirkung.

3.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat über die im Rahmen des Verfahrens nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA vorgelegte Angelegenheit zu entscheiden. Sie kann den gefassten Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen beanstanden und verlangen, dass dieser von der Stadt binnen einer angemessenen Frist aufgehoben wird, wenn dieser das Gesetz verletzt (§ 146 Abs. 1 KVG LSA).

Wie unter Nummer 2. ausgeführt, liegt ein Rechtsverstoß vor. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung des Beschlusses Nr. 041-2022 sind damit erfüllt.

Das mir zustehende Entschließungs- und Auswahlmessen habe ich ausgeübt. Sofern der Stadtrat den Beschluss nicht selbst aufhebt, ist eine Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen geeignet, den vorliegenden Gesetzesverstoß zu beseitigen. Weniger einschneidende kommunalaufsichtliche Mittel stehen nicht zur Verfügung. Das Interesse der Öffentlichkeit an einem rechtskonformen Handeln des Stadtrates überwiegt gegenüber dem Festhalten an der rechtswidrigen Beschlusslage. Der Einsatz des kommunalaufsichtlichen Mittels wäre daher angemessen und verhältnismäßig.

III.

Hiermit gebe ich dem Stadtrat die Möglichkeit, die Angelegenheit nochmals unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zu beraten, den Beschluss Nr. 041-2022 aufzuheben und einen rechtmäßigen Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Oberbürgermeisters zu fassen. Üblicherweise werden die beiden Entscheidungen in einem Beschluss zusammengefasst. Eine getrennte Beschlussfassung ist jedoch ebenfalls zulässig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, 3. Aufl., RdNr. 4 zu § 108a).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



J u n g
Fachbereichsleiterin